

Laibacher Zeitung.

N^o. 155.

Montag am 10. Juli

1854.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Inserationsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. C. M. Inserate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetze vom 6. November 1850 für Inserationsstempel“ noch 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

Amtlicher Theil.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 6. Juli 1854,

wirksam für Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien, Steiermark, Salzburg, Görz und Gradiska, Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete,

wodurch auf Grund der von Sr. k. k. apostol. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 5. Juli 1854 erteilten Ermächtigung, Erleichterungen in den mit dem kaiserlichen Patente vom 10. Februar 1853 (Nr. 26 R. G. Bl.) erlassenen Bestimmungen über die Befreiung der ehemaligen Dominikalgutskörper von der gesetzlichen Haftung für die geführte Gerichtsbarkeit, und für die Unterthansforderung, dann über die Löschung der Oktava zugestanden werden.

In Erwägung, daß das von den ehemaligen Inhabern der Patrimonial-Gerichtsbarkeit unter deren Haftung gemeinschaftlich und abgesondert verwaltete Waisen- und Curanden-, so wie das Depositenvermögen bereits im Jahre 1850 den landesfürstlichen Organen übergeben und sowohl in Bezug auf den Betrag des Aktiv- und Passivstandes, als in Beziehung auf die gesetzmäßige Sicherheit einer strengen Liquidation unterzogen worden ist; daß ferner erst in Folge des durchaus befriedigenden Ausschlages dieser Liquidation dem gewesenen Gerichtsinhaber das Absolutorium ausgefertigt wird, so wie in der weiteren Erwägung, daß der in dem §. 1 des kaiserlichen Patentens vom 10. Februar 1853 (Nr. 26 des Reichsgesetzblattes) anberaumte Termin, innerhalb welchem die noch zu Recht bestehenden, aus dem Bande der Unterthänigkeit herrührenden Forderungen der gewesenen Unterthanen unter der Rechtsfolge der Erlöschung des Anspruches auf die etwa eingetragene Oktava, oder auf ein anderes gesetzliches Pfandrecht auf das Gut im ordentlichen Klagswege angebracht werden mußten, bereits mit 1. September des abgelaufenen Jahres zu Ende gegangen ist, werden auf Grund der von Sr. k. k. apostolischen Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 5. Juli 1854 erteilten Ermächtigung nachstehende, durch die mittlerweiligen Wahrnehmungen als zulässig befundene Erleichterungen in den mit dem kaiserlichen Patente vom 10. Februar 1853 (Nr. 26 R. G. Bl.) erlassenen Bestimmungen über die Löschung der Oktava im Interesse der gewesenen Inhaber der Patrimonial-Gerichtsbarkeit zugestanden.

§. 1. Von dem im zweiten Absätze des §. 3 des kaiserlichen Patentens vom 10. Febr. 1853 (Nr. 26 R. G. Bl.) festgesetzten Termin von drei Jahren, hat es das Abkommen zu erhalten.

Den gewesenen Gerichtsinhabern wird sohin gestattet, gleich nach Erhalt des Absolutoriums über die, sowohl in Beziehung auf den Betrag des Aktiv- und Passivstandes, als in Beziehung auf die gesetzmäßige Sicherstellung gehörig gepflogene Liquidation des gemeinschaftlichen und abgesonderten Waisen- und Curanden-, so wie des Depositen-Vermögens bei dem Ober-Landesgerichte, um eine von dem letzteren auszustellende, die Bestätigung enthaltende Urkunde anzusuchen, daß bis zum Tage des überreichten Ansuchens bei dieser Behörde kein Anspruch aus der Verwaltung

des Waisen- und Depositen-Vermögens, oder aus einem anderen Zweige der Justizverwaltung des vor-maligen Gerichts-Inhabers mittelst Syndikatsbeschwerde gemacht worden sei.

§. 2. Alle noch zu Recht bestehenden, aus dem Bande der Unterthänigkeit herrührenden Forderungen der gewesenen Unterthanen an ihre Obrigkeiten, welchen ein gesetzliches Pfandrecht auf das vormals obrigkeitliche Gut zukommt, müssen, wenn sie nicht schon in den öffentlichen Büchern eingetragen sind, längstens bis zum 30. September 1854 bei jenem Gerichte angemeldet und ausgewiesen werden, von welchem das öffentliche Buch über das betreffende, vormals obrigkeitliche Gut geführt wird.

Die Anmeldungen sind mit den dießfalls erwirkten Urtheilen oder sonstigen Erkenntnissen, falls aber ein solches noch nicht erkossen wäre, mindestens mit dem Ausweise über die nach Vorschrift des §. 1 des Gesetzes vom 10. Februar 1853 (Nr. 26 R. G. Bl.) rechtzeitig, d. i. vor dem 1. September 1853 eingebrachte Klage zu belegen.

§. 3. Wenn innerhalb des im §. 2 festgesetzten Termins keine solche Anmeldung eingebracht wird, so hat die mit der Führung des öffentlichen Buches betraute Gerichtsbehörde über Einschreiten des Besizers auf Grund des Absolutoriums und der im §. 1 gedachten Urkunde die Löschung der Oktava oder die nach §. 3 des Patentens vom 10. Februar 1853 (Nr. 26 R. G. Bl.) zulässige Anmerkung in der Landtafel, daß das Gut von jeder gesetzlichen Haftung wegen Forderungen aus dem Bande der Unterthänigkeit oder aus der geführten Gerichtsbarkeit frei sei, zu bewilligen und ungesäumt zu vollziehen.

Die auf die Oktava etwa eingetragenen Forderungen behalten jedoch das bereits erworbene Pfandrecht.

§. 4. Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen des kaiserlichen Patentens vom 10. Februar 1853 (Nr. 26 R. G. Bl.) aufrecht und bleibt daher insbesondere den Waisen und Curanden, so wie überhaupt jenen Personen, die bis zur erfolgten Löschung der Oktava, oder bis zu der im §. 3 erwähnten landtäfelichen Anmerkung nicht in der Lage waren, ihren Schaden aus der geführten Gerichtsverwaltung darzutun, auch ferner unbenommen, ihre Ersatzansprüche, so lange die gesetzliche Verjährung nicht eingetreten ist, in Gemäßheit des §. 3 des Patentens vom 10. Februar 1853, gegen den Staat selbst geltend zu machen.

Die schleunigste Ausfertigung der Absolutorien und Beendigung der allenfalls gegen gewesene Gerichtsinhaber anhängigen Syndikats Beschwerden wird den betreffenden Behörden zur verantwortlichsten Pflicht gemacht.

Freih. v. Bach m. p., Freiherr v. Krauß m. p.
Ritter v. Baumgartner m. p.

Erlass

der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 6. Juli 1854,

giltig für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgrenze, wodurch den Beamten Erleichterungen bei der Betheiligung an dem mit dem kaiserl. Patente vom 26. Juni 1854 (Nr. 158 R. G. B.) eröffneten freiwilligen Anlehen gewährt werden.

Sr. k. k. Apostol. Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. Juli 1854 allgeruädigt zu

genehmigen geruht, daß den Beamten nachstehende Begünstigungen bei der Betheiligung an dem mit dem kaiserlichen Patente vom 26. Juni 1854 (Nr. 158 R. G. B.) eröffneten freiwilligen Anlehen gewährt werden.

1. Die landesfürstlichen, im aktiven Dienste stehenden, oder in Ruhestand versetzten Beamten werden von dem Erlage der für die Subskribenten allgemein vorgeschriebenen Kaution entbunden.

2. Die auf den gezeichneten Betrag nach dem Ausgabepreise von 95 fl. Bankvaluta für je 100 fl. in Staatsschuldverschreibungen einzuzahlende Summe wird in 48 gleichen Raten durch Abzug von dem Monatsbetrage des Gehaltes oder der Pension des Subskribenten von der Kassa, welche die Gebühr auszahlt, eingehoben und gehörigen Orts in Abfuhr gebracht.

3. Mit dem Tode des Subskribenten erlischt die Verbindlichkeit zur Leistung weiterer Einzahlungen und wird der durch keine Schuldverschreibung ausgleichbare Betrag der geleisteten Einzahlung den Erben bar hinausbezahlt.

4. Die unter 1 bis 3 ausgeführten Begünstigungen werden auch den ständischen, städtischen und jenen Beamten zugestanden, welche ihre Besoldungen oder Pensionen aus den Kassen der unter öffentlicher Verwaltung oder Kontrolle stehenden Anstalten, Stiftungen, Fonde u. s. w. beziehen.

5. Den großen Grundbesitzern können für ihre Beamten über Einschreiten vom Finanzministerium die gleichen Begünstigungen, welche den landesfürstlichen Beamten in den Absätzen 1 und 2 zugestanden sind, gewährt werden, wenn die Dienstherren die Haftung für die richtige und volle Abfuhr der entfallenden monatlichen Einzahlungen übernehmen.

6. Die Beamten der Sparkassen, der wechselseitigen Versicherungsgesellschaften und jener Aktienvereine, deren Aktien an der Wiener Börse notirt werden, haben die den landesfürstl. Beamten unter 1 und 2 zugestandenen Begünstigungen zu genießen, wenn die Direktion der betreffenden Anstalt oder des Vereines die Verbindlichkeit übernimmt, aus ihrer Hauptkassa und unter ihrer Haftung für alle von ihren Beamten subskribirten Beträge den entfallenden monatlichen Einzahlungsbetrag gehörigen Orts in Abfuhr zu bringen.

Freih. v. Bach m. p. Ritter v. Baumgartner m. p.

Am 6. Juli 1854 wird in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das LVI. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet werden.

Dasselbe enthält unter Nr. 154. Den Erlass des Finanzministeriums vom 29. Juni 1854, — giltig für Tirol und Vorarlberg — betreffend die zwischen Oesterreich, Baiern, Württemberg und Baden, wegen gemeinsamer Ueberwachung der Bodenseer-Grenze getroffenen Ueber-einkunft.

Nr. 155. Den Erlass des Finanzministeriums vom 29. Juni 1854, — giltig für die im allgemeinen Zollverbände begriffenen Kronländer, — über die Ausdehnung der Begünstigungen im Zwischenver-lehre mit dem Zollvereine auf die, aus einem Zoll-gebiete über den Bodensee, in das innere Zollge-biet eingeführten Waren.

Nr. 156. Die Verordnung des Ministeriums des In-nern v. 1. Juli 1854, — wirksam für alle Kronlän-der, mit Ausnahme der Militärgrenze, — betreffend

die Befreiung der Aerialbezüge der Wittwen und Waisen von Staatsbeamten und Dienern von dem Gemeindezuschlage zur Einkommensteuer.

Nr. 157. Die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 1. Juli 1854, — an sämtliche Länderchefs und an die Universitäten zu Wien, Prag, Lemberg, Krakau, Olmütz, Graz und Innsbruck, — über die Verlängerung der Wirksamkeit des provisorischen Gesetzes über die Organisation der akademischen Behörden.

Wien, 5. Juli 1854.

Vom k. k. Redaktionsbureau des Reichsgesetzblattes.

Am 6. Juli 1854 wird in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das LVII. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter

Nr. 158. Das kaiserliche Patent vom 26. Juni 1854, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, womit zum Behufe der Zurückführung der Landeswährung auf Metallwährung und der Herbeischaffung der Mittel zur Bedeckung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse, die Auflegung eines freiwilligen Anlehens im Betrage von mindestens 350 und höchstens von 500 Millionen Gulden auf dem Wege einer im Umfange der ganzen Monarchie zu eröffnenden Subskription angeordnet wird.

Nr. 159. Erlaß der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 5. Juli 1854, über die einverständlich festgestellten Modalitäten des mit dem allerhöchsten Patente vom 26. Juni 1854 (Nr. 158 des R. G. B.) im Umfange des ganzen Reiches angeordneten Subskriptions-Anlehens.

Nr. 160. Erlaß des Finanzministeriums vom 5. Juli 1854, gültig für sämtliche Kronländer, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, womit die Einhebung der Zölle in Silber angeordnet wird.

Wien, 5. Juli 1854.

Vom k. k. Redaktionsbureau des Reichsgesetzblattes.

Nichtamtlicher Theil.

Die National-Anleihe.

II.

K. — Es herrscht nur Eine Stimme in der Gesamtmonarchie über das neueröffnete National-Anlehen, und die Journale, die uns aus fast allen Theilen Oesterreichs zukommen, überbieten sich an Auseinandersetzungen der Vortheile, und noch mehr in Hervorhebung der vertrauensvollen Sprache des Kaisers an sein treuergebenes Volk. Oesterreich besitzt in der That große Hilfsquellen, aus denen es schöpfen kann; größer aber noch als diese reichen Schätze ist der Patriotismus des Volkes, die Hingebung an Fürst und Vaterland.

Wir wollen nicht bloß unsere Ansichten über diesen Gegenstand den Lesern vorhalten, sondern sie auch mit denen, anderer Journale, bekannt machen. Leider gestattet es der Raum dieses Blattes nicht, alle Stimmen vollständig mitzutheilen, weshalb wir theilweise auch nur Auszüge aufnehmen können. So sagt der „Wanderer“: Wenn Jemanden sein eigener persönlicher Vortheil treibt, sich an einem Unternehmen zu betheiligen, so wird dieß schon ein starker Beweggrund sein, nicht zurückzubleiben, und den sicheren Gewinn sich nicht entschlüpfen zu lassen; wenn sich aber zu diesem Antriebsmittel noch die Gelegenheit gefüllt, nebst seinem eigenen Vortheile auch das Beste des Staates zu fördern, und dem Gemeinwesen nützlich zu sein, dann wird sich sicher Niemand ausschließen wollen, und bereitwillig alle seine Kräfte einsetzen, um das Gelingen des Unternehmens herbeizuführen und sicherzustellen. Bei dem neuen Anlehen nun ist es sowohl die Triebfeder des persönlichen Vortheils, als die des Patriotismus, die zur allgemeinen Betheiligung aufruft, und wir hegen daher die volle Ueberzeugung, daß der neue Anlehensplan auf das Vollständigste gelingen und so das gemeinnützliche Ziel der Wiederherstellung unserer Papierwährung erreicht werden wird.

Das „Abendblatt der Wiener Ztg.“ brachte folgenden Aufsatz.

„Im Morgenblatte haben wir ein Aktienstück von

höchster Bedeutung mitgetheilt, das Allerhöchste Patent womit die Aufnahme eines Staatsanlehens von 350 bis 500 Millionen publizirt wird. Der Zweck dieses großen Staatsanlehens ist in erster Linie die vollkommene Gleichstellung des Pari-Kurses der Bankwährung mit dem Silber.

Mittel dazu ist die vollständige Tilgung der gesammten Schuld des Staates an die Bank bis auf 80 Millionen.

Diese Schuld des Staates, so weit sie nicht schon durch frühere Finanzoperationen ihrer theilweisen Zahlung zugeführt wurde, besteht 1. in der ältesten Schuld von noch 65 Millionen; 2. in der durch Uebereinkommen mit der Bank vom 23. Februar 1852 geregelten, auf die Grundbesitzer Salinen versicherten Post pr. 71.500.000 fl., die jetzt nur mehr im Reste 55 Millionen aussteht; 3. in derjenigen Post, welche das Guthaben der Nationalbank für die mit Vertrag vom 23. Februar d. J. übernommene Einlösung des gesammten noch übrigen Staatspapiergeldes mit Zwangskurs ausdrückt, d. i. etwa 150 Millionen. Diese Posten geben die Summe von annähernd 270 Millionen.

Sonst besteht keine schwebende Staatsschuld, außer den sogenannten Hypothekar-Anweisungen und den 3perc. Kasse-Anweisungen, welche niemals Zwangskurs hatten und erfahrungsmäßig den Geldumlauf nie beschwert haben.

Diese Tilgung wird durch das eben aufgelegte Anlehen vollkommen ermöglicht.

Die Vortheile des Anlehens sind theils allgemeine, in so fern die Herstellung der Landeswährung Jedem im ganzen Umfange des Reiches ohne Unterschied zu Gute kommt, theils besondere, in so fern sie den Subskribenten zufallen.

Die letzteren beziffern sich einfach damit, daß der Zeichner zum Kurse von 95 Bankwährung ein in Silber mit 5 pCt. verzinsliches Papier erhält.

Wenn eine so große und umfassende Finanzoperation zur definitiven Regelung der Valuta, zur Stärkung und Konsolidirung der Geldverhältnisse an und für sich schon von größter Wichtigkeit ist und in jeder Zeit die Theilnahme des ganzen Reiches an ihr vollständiges und durchgreifendes Gelingen geknüpft sein muß, so ist dieß in ganz besonderer Weise jetzt der Fall, wo dem erhabenen Monarchen und seinen Staaten die Erfüllung großer, europäischer Pflichten obliegt. Um Oesterreich jene Stellung zu bewahren, für die Zukunft zu sichern und unangreifbar zu konsolidiren, welche es in Jahrhunderten ruhmvoll einnahm und stets zu verteidigen wußte, muß auch sein Ansehen eines starken Staates, sein inneres Leben ein völlig geordnetes sein. Ueberall erhebt sich in seinen weiten Gränzen ein schon vollendeter Neubau; ihn zu krönen, zu befruchten, zu vervollständigen, ist es nöthig, auch die letzten Wunden zu heilen, welche die Vergangenheit dem Lande und seinen inneren Verhältnissen schlug. Der große, entschiedene Schritt dazu geschieht eben jetzt, er geschieht in einer Weise, welche das hohe Vertrauen an den Tag legt, mit welchem der Monarch auf seine Länder blickt; er geschieht in einem Umfange, welcher den großen, anerkannt großen Kräften Oesterreichs wohl entspricht.

Es ist ein Schritt der Ehre für Oesterreich, eine jener Bethätigungen innerer Gesundheit, welche durch ein imposantes Gelingen doppelte Früchte materieller und ethischer Natur zu reifen vermögen.

Es ist eine glänzende Seite der österreichischen Geschichte, daß diese Monarchie nie stärker, nie lebenskräftiger war, als in Zeiten, in welchen ihr große Opfer auferlegt wurden. Die gegenwärtige Finanzoperation läßt sich nicht im Entferntesten vergleichen mit den Vorkommnissen früherer stürmischer Epochen. Es ist kein empfindliches Opfer, das gefordert wird, welches Entbehrungen auferlegte, sondern ein auf großen Grundlagen eingeleiteter Akt, um dem Lande selbst die Wohlthaten geregelter Geldverhältnisse und damit eines steigenden Wohlstandes, wohlfeilerer Produktion, größeren Gewinnes wieder zuzuwenden. Wenn daher einerseits das unauslöschliche Gefühl der Hingebung an den Monarchen, an die Sache Oesterreichs alle Besitzenden zur Theilnahme aufruft, so ermuntert um so mehr auch andererseits der Blick, welcher sich in eine blühendere Zukunft dadurch erschließt. Seit mehreren

Jahren waren die unausgesetzten Bemühungen der kaiserlichen Regierung darauf gerichtet, dem materiellen Verkehr neue Absatzwege zu erschließen, die Produktionsverhältnisse Oesterreichs zu entwickeln, seine materiellen Arbeitskräfte zu stärken. Handelskammern in der gesammten Monarchie unterstützen die kaiserliche Regierung mit ihren Erfahrungen und finden in der allgemeinen Ueberschau der letzteren die billige Berücksichtigung wirklicher Bedürfnisse. So ist der Grund gelegt, Oesterreich zu einer neuen Stufe der Macht und des Einflusses auch in diesen Gebieten zu erheben, zu welchem Resultate nur die schließliche Regelung der Valuta-Verhältnisse noch mangelt. Diesen Schritt von so vielfältiger Bedeutung zu thun, ihn ernst, entschieden, ausdauernd zu thun, ergeht eben jetzt der Aufruf von Seite der kaiserlichen Regierung.

Ueber allen materiellen Rücksichten wird dabei — wir wiederholen es — als erste und oberste der Appell des Monarchen an seine Länder, das hohe Vertrauen sich geltend machen, mit welchem Se. kaiserliche Majestät auf die treue Hingebung Oesterreichs blickt.

Nie schlug ein solcher Aufruf fehl und es rechnet sich jedes österreichische Herz zur hohen Pflicht an, die Tradition der Vergangenheit nicht in der Zukunft erlöschern zu lassen. Wenn tausend und tausend streitbare Männer, nur eines Winkes gewärtig, bereit sind, für den Monarchen und das Land ihr Leben hinzugeben, so erfüllt die Theilnahme der Besitzenden an der großen Finanz-Operation der Gegenwart dann auch nur eine doppelte Verbindlichkeit gegen den Thron und gegen jene ihrer Brüder, welche zu dessen Ehre die tapferen Arme erhoben haben.

Kriegsschauplatz an der Donau und der griechische Aufstand.

Wie die neuesten telegraphischen Berichte aus Bukarest vom 4. Juli melden, ist von angeblichen Zwangsmaßregeln von Seite der Russen gegen die walachische Miliz keine Rede. Wer freiwillig den Russen folgen will, kann es thun. Eben so hat General Bubberg beim Abzug für die Landeskassen, die Wittwen- und Waisengelder Sicherheit zugesagt, ohne daß aber bis jetzt irgend eine Vorkehrung dießfalls getroffen worden wäre. Die gänzliche Räumung der Hauptstadt verzögert sich auch wegen der vielen Tausenden von Kranken und Blessirten, deren Züge die Straßen in allen Richtungen in die Moldau bedecken.

Die mehrseitig verbreitete Behauptung von dem Rückzuge der russischen Truppen auch aus der Moldau begegnet in sonst sehr gut unterrichteten Berichten aus Jassy dem bestimmtesten Widerspruche. Man versichert auf Grund zuverlässiger Mittheilungen wiederholt, daß die von Silistria abziehende Belagerungsarmee nur bis an den Sereth gehen und namentlich schon in der Gegend von Fokschan feste Stellungen einnehmen werden, während die jetzt in der Moldau befindlichen Truppen die Linien des Sereth und Pruth mit ganzer Macht halten würden.

Die Nachricht, daß General Perowsky zum ad Latus des Oberbefehlshabers Fürst Paszkewitsch ernannt sei, wird fortwährend in gut unterrichteten Kreisen erzählt. Perowsky ist durch den Feldzug in Chiwa bekannt geworden.

In Bulgarien wird durch die Regierungsorgane sowohl von den Christen als Türken eine Art Kriegsteuer eingesammelt, die wohl freiwillig bezahlt werden soll, nöthigenfalls aber auch durch Zwang eingetrieben werden kann; die Zahlung wird allenthalben bereitwillig und ohne Widerstand geleistet.

Der Krankenzustand bei der russischen Armee in Bulgarien wird immer bedenklicher und hat bereits eine solche Höhe erreicht, daß wegen Mangel an Ärzten viele Kranke ohne ärztliche Behandlung bleiben müssen.

Zur Zeit befindet sich die russische Flotte in Renni.

An den Befestigungen von Galacz wird gearbeitet; dagegen scheint es, daß die Position von Braila aufgegeben werden soll.

Ein Theil der Reserven der fünf aktiven russischen Korps hat bereits den Pruth passirt und hat am Sereth Aufstellung genommen. Der Rest folgt in Eilmärschen dahin.

Nach einem heute aus Widdin vom 2. Juli hier eingelangten Berichte ist die Avantgarde der türkischen Balkanarmee in der Nähe von Küstendische am Trajanswalle eingelangt und wurde auf dem Marsche von den Russen nicht belästigt.

Die durch den Tod des Generals Schilder vakant gewordene Stelle des Direktors des Geniewesens hat General Buchmeyer erhalten, der sein Standquartier in Fokschan nahm.

Der „Sieb. Bote“ hat folgende Nachrichten vom Kriegsschauplatz:

„Am 26. v. M. soll 2 Stunden von der Grenze bei Gyimes eine bedeutende Anzahl r. russischer Truppen, zum größeren Theil aus Infanterie, zum kleineren aus Kosaken bestehend, angekommen sein.

Vom 17. bis 20. v. M. hat man in Slatina heftigen Kanonendonner vernommen. Es sollen heftige Treffen geliefert worden sein und die Türken Slatina besetzt, später aber wieder geräumt haben.

Der Kapitän der walachischen Grenzföldaten in Türguschyl hat vom Stab den Befehl erhalten, die Grenzer zu desarmiren. Der Kermidor widersetzte sich aber und begab sich zum Pascha nach Widdin, um sich mit ihm zu berathen.

Die nach der großen Walachei geflüchteten Handelsleute und Bojaren kehren nun allmählig nach Krajova zurück. Mit der Eröffnung der Donaustraße bei Turnu Severin hat die Einfuhr der Kolonialwaren in großem Maßstabe wieder begonnen; weßhalb diese Artikel in Krajova sehr billig zu bekommen sind.

Bukarester Berichten desselben Blattes vom 27. und 28. Juni entnehmen wir:

„Es ist noch immer unentschieden, ob die walachische Miliz mobil gemacht und zur Verfügung der kaiserlich russischen Armeekommandanten gestellt werde oder nicht. Die Offiziere der Miliz haben erklärt, lieber quittiren als mit den Russen dienen zu wollen.

Die Räumung von Bukarest war auf den 27. festgesetzt, allein es fehlt an Transportmitteln, um die großen Proviantvorräthe, Munition, Kriegsgeräte und viele hundert Kranke fortzuschaffen.

Die Transporte von Giurgewo sind am 26. mit 230 Wagen angekommen, sämtliche Garnisonstruppen sind dort marschbereit.

Die aus der kleinen Walachei abrückende Division des Generals Liprandi bewegt sich gegen Kimpina. Eine unabsehbare Reihe Proviant- und Munitionswagen bewegen sich nach Artitscheni. Die Brigade Baumgarten ist seit 26. in Bukarest konzentriert. Silistria ist seit 25. deblokiert. General Lüders wird durch die Dobruscha bis nach Matschin gehen und dort über die Donau setzen, um die Garnisonen von Ibraila und Galacz zu verstärken. Fürst Gortschakoff hat am 26. Kalarasch verlassen.

Die Räumung der Spitäler, Magazine und Depots in Bukarest geht successive fort. Alles wird nach Fokschan gebracht. Interessant war es zu sehen, wie Freitag, Sonnabend und Sonntag in Bukarest allein an circa 400 bessarabische Bauernwagen mit Senfen, Spießen, Hauen, Beilen, Spaten u. beladen wurden, die dort in Depots lagen. In Giurgewo ist Waffenruhe.

Turtukai, das von den Türken verlassen worden war, wurde einige Zeit von den Russen besetzt; sie verbrannten alle Befestigungswerke und zogen ab, nachdem sie die ganze christliche Bevölkerung mit sich fortgeführt hatten. Gegenwärtig sind die Türken wieder nach Turtukai zurückgekehrt.

Kriegsschauplatz in der Ostsee.

Ueber die Affaire bei Bomarsund theilt der „Russische Invalide“ nachstehenden Bericht mit:

Der Kommandirende der in Finnland stehenden Truppen berichtet unterm 13. Juni, daß der Feind

einen Angriff gegen die Festung Aland versucht hat, welcher aber mit vollständigem Erfolge zurückgeschlagen wurde. Am 9. Juni a. St., um 5 Uhr Nachmittags, näherten sich drei feindliche Schiffe (zwei Dampffregatten von 48 Kanonen und eine Dampfkorvette) dem Fort und eröffneten das Feuer auf die Befestigungen. Das Fort antwortete aus beiden Stockwerken der besetzten Kaserne; in Folge dessen gelang es der zeitweilig im Süden des Forts erbauten Uferbatterie, bestehend aus 4 leichten Geschützen der Aland'schen Artilleriegarnison und den zur Deckung derselben aufgestellten zwei Kompagnien des Grenadier-Scharfschützenbataillons, durch das wohlgezielte Feuer ihrer Geschütze und Stützen das Feuer der feindlichen Schiffe von dem Fort abzulenken, wobei ein Schuß aus der Batterie einem Dampfschiffe ein Rad fortriß. Nun ließ der Feind vom Fort ab und wandte sich gegen die Batterie. Die Batterie feuerte ungeschwächt bis um acht Uhr Abends, und verließ ihre Position erst, nachdem die Brustwehren zerstört waren. Die Scharfschützen aber, welche am Ufer, zu beiden Seiten der Batterie zerstreut waren, fuhren so lange fort, von ihrem Standpunkte aus zu feuern, bis die feindlichen Schiffe sich von der Batterie ab und dem Fort wieder zuwandten. Von dem starken Kaliber seiner Geschütze Vortheil ziehend, hatte anfangs der Feind in der Entfernung von tausend Faden von unseren Befestigungen Halt gemacht und schleuderte 120 pfündige Bomben, 96. und 68. pfündige Kugeln und Kongrevesche Raketen. Der Kommandant der Festung, Oberst Bodisko hielt es für überflüssig, seine Munition zu verschwenden, indem er dem Feinde aus so großer Entfernung antwortete, und befahl das Feuer aus den Befestigungen einzuweilen einzustellen. Als die feindlichen Fahrzeuge aber näher kamen, in der Absicht, eine Bresche in die Mauer des Forts zu schießen, wurde das Feuer gegen dieselben aufs Neue mit glühenden Kugeln eröffnet, wodurch eine feindliche Fregatte in Brand gerieth; an einer andern wurde durch einen, vom Thurne abgefeuerten Schuß das Steuer verlegt. In Folge dessen war der Feind genöthigt, den Kampf einzustellen und zog sich um 2 Uhr Morgens zurück. Ungeachtet der heftigen Kanonade, welche länger als neun Stunden dauerte, war es ihm nicht gelungen, der Festung irgend einen wesentlichen Schaden zuzufügen. Unser Verlust in dieser Affaire ist durchaus unbedeutend, in der temporären Batterie wurde niemand getödtet, jedoch 12 Untermilitärs verwundet; im Fort selbst wurden getödtet: der Arzt Browkowitz, jüngerer Ordinator beim Aland'schen Militärhospital, der Kollegien-Sekretär Esorokin, Auditor beim 10. finnländischen Linien-Bataillon, und zwei Untermilitärs; verwundet sind drei Mann. Der dicke Rauch, welcher durch den Wind von den Schiffen zur Batterie geführt wurde, erlaubte nicht, den Verlust des Feindes auch nur annähernd zu bestimmen, aller Wahrscheinlichkeit nach muß er bedeutend sein.

Oesterreich.

Wien, 7. Juli. Der r. russische außerordentliche Gesandte, Fürst v. Gortschakoff, hatte heute noch keine Audienz bei Sr. M. dem Kaiser. Wie es heißt, soll derselbe morgen (Samstag) von Sr. Majestät eine Audienz erhalten.

— Gestern Abends war zu Ehren des kaiserlich russ. Geheimraths, Fürsten v. Gortschakoff, beim Hrn. Baron v. Meyendorff großes Diner, welchem aber ausschließlich nur russ. Diplomaten und Autoritäten beiwohnten. Unter den Geladenen waren Graf Leon Potoki, Oberst Rowalewsky, Staatsrath Fonton, General Stakelberg n. a. m.

— Se. kaiserliche Hoheit der Erzherzog Albrecht und Se. Erzellenz der Feldzeugmeister Freih. v. Heß haben am 6. d. ihre Reise von Orsova nach Siebenbürgen fortgesetzt.

Der r. englische Gesandte am hiesigen Hofe, Lord Westmoreland, hat gestern eine Note seiner Regierung überreicht, in welcher dem kais. Kabinete die Gründe

mitgetheilt werden, welche die Blokade der Donaumündungen veranlaßten.

Triest, 8. Juli. Die mitgetheilte Nachricht in Betreff des Herrn Sp. Gopcevic ist dahin zu berichtigen, daß bis zu diesem Augenblick noch keine legal zu entrichtende Zahlung eingestellt worden; auch vernehmen wir, daß Wiener und Marzeller Häuser sich dafür interessieren, der etwa eingetretenen augenblicklichen Bedrängniß abzuhelfen. (Triester Ztg.)

Deutschland.

Würzburg, 1. Juli. Heute fand die feierliche Eröffnung der Eisenbahnstrecke von hier nach Schweinfurt Statt, an welcher Se. Majestät der König und der Ministerpräsident v. d. Pforden Theil nahmen.

Griechenland.

Athen, 30. Juni. Das Amnestiedekret lautet wie folgt:

„Otto, von Gottes Gnaden König von Griechenland.

Um die Folgen der vorangegangenen Anomalie, die unsere väterliche Vorsorge vor Allem in Anspruch nehmen, zu entfernen, und um neue Beweise unserer Billigkeit zu geben, haben wir nach Anhörung unseres Ministerrathes und in Folge des Art. 32 der Konstitution verordnet, und verordnen:

a) Wir geben vollkommene Amnestie
1. An alle aus den Gefängnissen des Staates vom 10. (22.) Jänner bis 20. Mai (1. Juni) l. J. in das Ausland entwichene Sträflinge und Arrestanten;

2. an alle wegen Vergehen oder Verbrechen flüchtige Beschuldigte, die sich vom 10. (22.) Jänner bis 20. Mai (1. Juni) l. J. in das Ausland begaben.

b) Wir erlassen den Rest der Strafzeit für alle wegen Vergehen oder Verbrechen Verurtheilte, und aus den Staatsgefängnissen vom 10. (22.) Jänner bis 20. Mai (1. Juni) l. J. in's Ausland entwichene.

c) die Amnestie dehnt sich nicht auf jene aus, die nach ihrer Entweichung aus den Staatsgefängnissen, oder nach ihrer Rückkehr, zu Folge gegenwärtigen Dekrets, Vergehen oder Verbrechen begangen haben.

d) Von der Amnestie ausgenommen sind
1. diejenigen, die nicht binnen Einem Monate nach Veröffentlichung gegenwärtigen Gesetzes durch die Staatszeitung sich vor einer Behörde innerhalb des Königreiches stellen, und dadurch ihre Rückkehr nach Griechenland auf deutliche Weise bestätigen würden.

2. Die wegen Piraterie und Baratterie Verurtheilten, in Untersuchung Gestandenen oder flüchtig Gewordenen.

Athen, 9. (21.) Juni 1854.

Telegraphische Depeschen.

Wien, 7. Juli. Telegraphischer Meldung aus Madrid vom 6. d. zu Folge war die Hauptstadt ruhig. Die entmuthigten Insurgenten werden von den treuen Truppen mit großem Enthusiasmus verfolgt.

Gzernowiz, 5. Juli. Fürst Paskiewitsch ist am 2. Nachmittags von Jassy auf sein Gut in Podolien gereist, um, wie es heißt, seine leidende Gesundheit zu pflegen; die diplomatische Kanzlei und das Hauptquartier folgen ihm größtentheils. Nach Tirgu Okna wurden in Eile der Stab der 16. Infanterie-Division, dann 2 Bataillons Scharfschützen dirigirt und auch reitende Pioniere dahin entsendet.

Berlin, 7. Juli. Die „N. Pr. Ztg.“ prävisirt die durch Herrn v. Manteuffel überbrachte russ. Antwort in Folgendem:

„Rußland genehmigt das durch das Wiener Protokoll von den 4 Mächten bezeichneter Protektorat über die Christen und verpflichtet sich zur Räumung des türkischen Gebiets, wenn andere Mächte dasselbe verlassen oder nicht betreten; aus strategischen Gründen müßte Rußland die Serethlinie zu halten suchen; übrigens sei es bereit, auf Friedensunterhandlungen einzugehen, wenn ihm Bürgschaft geboten werde, daß inzwischen nichts ihm Nachtheiliges unternommen werde.“

Brüssel, 6. Juli. Der König von Portugal und der Herzog von Oporto sind hier eingetroffen.

* Piacenza, 3. Juli. Vorgestern und gestern fanden hier Tumulte wegen der Gezeidtheuerung Statt. Einige Magazine wurden überfallen und ausgeleert. Die Ruhe wurde jedoch hier wie in Piontdell'Osio, wo ebenfalls Unordnungen vorkamen, durch energisches Einschreiten des österr. Militärs hergestellt und auch heute vollkommen aufrecht erhalten.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Börsenbericht

aus dem Abendblatte der österr. kais. Wiener-Zeitung.
Wien 7. Juli Mittags 1 Uhr.

Das Falliment des Gopcevic in Triest, von welchem an der Börse verlautete, machte große Sensation und war hauptsächlich der Grund, daß die Devisen und Komptanten bedeutend höher gehalten wurden.

Die Effekten folgten zwar der weichenden Tendenz, doch war der Rückgang nicht von Belang.
5% Metall. wurden mit 85 1/2 - 1/4, neues Anlehen mit 89 1/2 3/4, verkauft.

Nordbahn-Aktien variierten zwischen 170 1/2 und 171 3/4.
Dampfschiff-Aktien behaupteten sich mit 582-583.
Gesamtebank-Aktien waren beliebt und zur Notiz höher.
Dobnitzer Aktien wurden durchschnittlich mit 61, Lloyd-Aktien mit 113 1/2 (567 1/2) bezahlt.

Amsterdam. — Augsburg 130 1/2. — Frankfurt 129 1/2.
— Hamburg 96. — Livorno 127 Brief. — London 12.44. — Mailand 128 1/2. — Paris 153 1/2.

Staatsanleiheverschreibungen zu 5%	85 3/4 - 85 1/2
detto S. B. "	99 - 100
detto Gloggnitzer m. R. "	91 1/2 - 91 1/4
detto " " " "	75 1/2 - 75 1/4
detto " " " "	68 1/2 - 68 1/4
detto v. J. 1850 mit Rückz. "	89 - 89 1/2
detto 1852 " "	87 1/2 - 87 1/4
detto " " " "	55 - 55 1/2
detto " " " "	42 1/2 - 42 1/4
detto " " " "	17 1/2 - 17 1/4
Grundentlast.-Oblig. N. Dester. zu 5%	84 1/2 - 84 1/4
detto anderer Kronländer "	83 - 83 1/2
Lotterie-Anlehen vom Jahre 1834	226 1/2 - 227
detto " " 1839	126 1/2 - 126 1/4
detto " " 1854	89 1/2 - 89 1/4
Banco-Obligationen zu 2 1/2%	57 1/2 - 58
Obligat. des k. k. Anl. v. J. 1850 zu 5%	100 1/2 - 101 1/4
Bank-Aktien mit Bezug pr. Stück	1252 - 1254
detto ohne Bezug	1058 - 1059
detto neuer Emission	991 - 993
Gesamtebank-Aktien	97 1/2 - 98 1/4
Kaiser Ferdinands-Nordbahn	170 1/2 - 170 1/4
Wien-Maader	82 1/2 - 83
Budweis-Eing.-Grundner	276 - 278
Preßb. Lyrn. Eisenb. 1. Emission	20 - 25
2. " mit Priorit.	30 - 35
Dobnitzer-Wien-Neufährler	61 - 61 1/2
Dampfschiff-Aktien	582 - 583
detto 11. Emission	—
detto 12. do.	557 - 558
detto des Lloyd	568 - 570
Wiener-Dampfmühl-Aktien	135 - 136
Lloyd Prior. Oblig. (in Silber) 5%	99 1/2 - 100
Nordbahn " " " 5%	91 1/2 - 91 1/4
Gloggnitzer " " " 5%	83 - 83 1/2
Donau-Dampfschiff " " " 5%	87 1/2 - 88
Como Rentscheine	13 1/2 - 13 1/4
Unterhapp 40 fl. Lose	85 - 85 1/2
Windischgrätz-Lose	29 1/2 - 29 1/4
Waldstein'sche "	30 1/2 - 30 1/4
Reglevich'sche "	10 1/2 - 10 1/4
Kaiserl. vollwichtige Dukaten-Agio	36 1/2 - 36 1/4

Telegraphischer Kurs-Bericht der Staatspapiere vom 8. Juli 1854.

Staatsanleiheverschreibungen zu 5% (in G. M.)	85 3/4
detto v. 1850 mit Rückzahl. " 4	89 3/4
Obligationen des lombard. venet. Anlehens vom J. 1850 zu 5%	101 fl. in G. M.
Aktien der Niederösterr. Gesamtebank-Gesellschaft pr. Stück zu 500 fl.	491 7/8 fl. in G. M.
Anleihe vom Jahre 1854	89 1/2 fl. in G. M.
Aktien der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu 1000 fl. G. M. getheilt	1710 fl. in G. M.
Aktien der österr. Donau-Dampfschiffahrt zu 500 fl. G. M.	580 fl. in G. M.
Aktien des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. G. M.	568 3/4 fl. in G. M.

Wechsel-Kurs vom 8. Juli 1854.

Augsburg, für 100 Gulden Cur. Gulb.	130	Wfo.
Frankfurt a. M. (für 120 fl. südd. Ver.) einw. Währ. im 24 1/2 fl. Fuß, Gulb.)	129 1/4	3 Monat.
Hamburg, für 100 Mark Banco, Gulden	96 1/8	2 Monat.
London, für 1 Pfund Sterling, Gulden	12-44	3 Monat.
Mailand, für 300 Dester. Lire, Gulden	128 3/8	2 Monat.
Paris für 300 Franken Gulb.	152 3/4	2 Monat.

Gold- und Silber-Kurse vom 8. Juli 1854.

Kais. Münz-Dukaten Agio	36	35 7/8
detto Rand- " "	35 1/2	35 3/8
Napoleons d'or	10.17	10.16
Souverains d'or	17.48	17.45
Friedrichs d'or	10.30	10.28
Preussische "	10.46	10.44
Engl. Sovereigns	12.52	12.50
Ruß. Imperiale	10.34	10.33
Doppel	35 1/2	35 1/2
Silberagio	33	32 1/2

Z. 395. a (1) Nr. 1233.

Konkurs-Ausschreibung.

Zu Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 15. Juni 1854, Zahl 4005/1073, Sekt. V., ist die provisorische Amtsdienersstelle bei dem k. k. Berg-Kommissariate in Laibach mit einem Jahresgehälte von 250 fl. und dem Genusse einer Naturalwohnung, oder in Ermanglung einer solchen, mit einem Quartiergehalte von 25 fl., zu besetzen.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche bis Ende Juli 1854 bei der k. k. Berghauptmannschaft in Klagenfurt zu überreichen und sich darin über Alter, Stand, Religion, bisherige Dienstleistung, sittliches Verhalten, über eine gute und gewandte Schrift, über die vollkommene Kenntniß der deutschen und krainischen Sprache, so wie über die physische Dienstfähigkeit auszuweisen und anzugeben, ob sie mit einem Beamten der Berghauptmannschaft oder des Laibacher Berg-Kommissariates verwandt oder verschwägert sind.

Bewerber, welche bisher in keiner Aerial-Dienstleistung standen, können gemäß allerhöchster Verordnung vom 19. Dezember 1853 nur dann berücksichtigt werden, wenn sie im Militärgebirge haben, daher dieselben ihre Gesuche auch im Wege der Militärbehörde zu überreichen haben Klagenfurt am 1. Juli 1854.

Z. 388. a (3) Nr. 2570. K o n k u r s.

Vier Advokaten-Stellen in Steiermark, nämlich eine Zilli, eine in Rann, eine in Windischgraz und eine in Luttenberg sind zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche, worin sie sich über Alter, Stand, Religion, Befähigung, Kenntniß der deutschen und windischen Sprache und bisherige Dienstleistung, sowohl während der gesetzlichen Praxiszeit als nachhin auszuweisen haben, bis 20. Juli l. J. bei diesem Oberlandesgerichte einzubringen.

Bewerber, die sich in Staatsdiensten befinden, haben die Kompetenzgesuche durch ihre vorgesetzte Behörde hieher zu leiten.

Wom k. k. Oberlandesgerichte.

Graz am 6 Juli 1854.

Z. 1071. (3)

Wohnungs-Veränderung.

Indem der ergebenst Gefertigte seinen P. T. Gönnern für das ihm bisher geschenkte Zutrauen

den innigsten Dank ausspricht, empfiehlt er sich zugleich für die Folge mit Zimmermalen in der Stadt und auf dem Lande, indem er, wie bisher, sowohl in Hinsicht der Billigkeit, als auch der Dauerhaftigkeit der Farben und einer Auswahl der neuesten Muster — stets beflissen sein wird, allen Aufträgen prompt und zur vollsten Zufriedenheit des geehrten Publikums nachzukommen.

Seine Wohnung befindet sich gleich hinter den Fleischbänken, Polana Vorstadt Nr. 13, im vormals Grefl'schen Hause, an der Laibach.

Mathias Kappel,
Zimmermaler.

B. 1069. (2) Echt importirte Havana-Cigarren.

So eben erhielt ich eine neue Sendung Cigarren von **Havana**, sehr schöne Ware, welche ich zum Preise von 18 Thaler preuß. Cour. pr. Mille ablassen kann. Probe-Quarteltischen à 4 1/2 Thlr. werden, damit man sich von der Güte der Cigarren überzeugen kann, gerne abgegeben. Der Betrag wird pr. Postvorschuss entnommen. — Bei gefälligen Aufträgen aus den k. k. österreichischen Staaten bittet man den Betrag (für 1/4 Kiste 9 fl. Bank-Waluta) beizufügen, da nach dorthin kein Postvorschuss bewilligt wird *).

Zu gleicher Zeit erlaube ich mir, die Herren Raucher auf vollständige Probekistchen von 250 Stück in 10 verschiedenen Sorten, à 5 Thlr. preuß. Cour. oder 10 fl. B. B. pr. Kistchen, aufmerksam zu machen, es wird dadurch Jedem die Gelegenheit geboten, nach seinem Geschmack zu wählen.

*) Der Bezug von Havana-Cigarren nach Oesterreich ist unter den gesetzlichen Bedingungen gestattet.

Georg E. Rey, Hamburg.

Im Hause Nr. 132, in der Rothgasse, ist ein mittelgroßes Quartier von Michaeli an zu vermieten.
Näheres im ersten Stock beim Hauseigentümer.

Z. 968. (4)

K. k. ausschließendes
neuerfundene
Anatherin-
des **J. G.**
Privilegium auf das
allgemein beliebte
Mundwasser
Popp,



Praktischer Zahnarzt und Privilegien-Inhaber in Wien.

Dieses Mundwasser, von der medicinischen Facultät geprüft und durch eigene Erfahrung erprobt, bewährt sich vorzüglich gegen üblen Geruch aus dem Munde, bei vernachlässigter Reinigung sowohl künstlicher als hohler Zähne und Wurzeln, und gegen den Tabakgeruch; es bewährt sich aber auch als ein vorzügliches Mittel gegen leicht blutendes Zahnfleisch, bei Schwinden desselben, und dadurch Lockerwerden der Zähne, indem es das Zahnfleisch stärkt. Dieses Mundwasser ist als das erprobt beste Mittel zur Erhaltung der Zähne und des Zahnfleisches bekannt.

Ein Flacon sammt Gebrauchs-Anweisung kostet fl. 1. 20 kr. G. M.

Vegetabilisches Zahnpulver

von **J. G. Popp, Zahnarzt** u. Privil. Inhaber des **Anatherin-Mundwasser** in Wien, Stadt, Goldschmidgasse Nr. 604.

Es reinigt die Zähne der Art, daß durch dessen täglichen Gebrauch nicht nur der gewöhnlich so lästige Zahnstein entfernt wird, sondern auch die Glasur der Zähne an Weiße und Zartheit immer zunimmt. 1 Schachtel kostet 36 kr.

Die Niederlage von obigen beiden Artikeln ist in Laibach bei **Alois Raifell**, „zum Feldmarschall Grafen Radeky.“